

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2025.1 vom 25. März 2026

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2026-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-BE.2025.1

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2025.1 du 25 mars 2026

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2025.1 del 25 marzo 2026

Erwägungen

E. 6

Zu prüfen bleibt, in welchem Zeitpunkt die Erweiterung der anrechenbaren Geschossfläche stattgefunden hat bzw. ob die Forderung verjährt ist.

E. 6.1.1

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Replik vor, sollte wider Erwarten eine Vergrößerung der Geschossfläche bejaht werden, so sei zu beachten, dass diese bereits in den Jahren 2013/2014 errichtet worden und daher im Zeitpunkt der Gebührenerhebung bereits verjährt gewesen sei. Gebühren seien innert 10 Jahren zu erheben, wobei nicht auf das Datum der Baubewilligung, sondern der tatsächlichen Veränderung der Geschossfläche abzustellen sei (Replik, Rz. 7). In Randziffer 6 der Replik bringt die Beschwerdeführerin sodann vor, seit der Errichtung des Wohnhauses habe die Änderung im Untergeschoss keine Änderung erfahren und verweist dazu auf den Protokollauszug des Gemeinderats Q._____ vom 14. Oktober 2024 (Beilage 3 zur Replik).

E. 6.1.2

Die Beschwerdegegnerin bringt vor, bezüglich der Verjährung gelte das VRPG. Die Verjährungsfrist starte zum Zeitpunkt der Berechnung und Geltendmachung der Forderung. Damit der Gemeinderat eine fundierte Berechnung der Anschlussgebühren vornehmen können, seien diverse Planunterlagen und Informationen nötig gewesen. Die Berechnung der Forderung habe daher erst nach Eingabe des nachträglichen Baugesuchs vorgenommen werden können. Dieses sei erst am 3. Juli 2023 eingereicht worden, weshalb frühestens in diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist zu laufen begonnen habe (Duplik, S. 2).

E. 6.2.1

Die Verjährung ist im öffentlichen Recht als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt. Sie ist nach § 5 Abs. 1 VRPG von Amtes wegen zu beachten, wenn die öffentliche Hand Gläubigerin ist.

E. 6.2.2

§ 5 Abs. 2 VRPG bestimmt, dass öffentlich-rechtliche Geldforderungen, für deren Geltendmachung das Gesetz nicht bestimmte Fristen festlegt, innert

E. 6.2.3

§§ 51 Abs. 1 WR sowie 31 Abs. 1 AR verweisen auf das VPRG.

E. 6.3.1

Aus dem Protokollauszug des Gemeinderats Q._____ vom 14. Oktober 2024 (Beilage 3 zur Replik) geht hervor, dass die Gemeinde Q._____ mit Protokollauszug vom 19. August 2024 ein Verfahren wegen Bauens ohne Baubewilligung (§§ 159 ff. BauG) eröffnete (S. 1, Ziff. 7). Im Rahmen der Verhandlung bestätigte die Beschwerdegegnerin sodann glaubhaft, dass sie erst im Jahr 2023 vom Einbau der Einliegerwohnung erfahren habe (Protokoll, S. 7).

E. 6.3.2

Gemäss § 5 Abs. 2 VRPG beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, sobald die Forderungen berechnet und geltend gemacht werden können. Die Beschwerdegegnerin wurde erst im April 2023 auf den Einbau der Wohnung aufmerksam. Gleichentags wurde die Beschwerdeführerin zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs aufgefordert (Protokollauszug vom 14. Oktober 2024, S. 1, Ziff. 1 und 2). Erst mit der Einreichung des entsprechenden Baugesuchs bzw. der entsprechenden Pläne war die Beschwerdegegnerin in der Lage, die Forderung zu berechnen und geltend zu machen. Die Verjährungsfrist hat folglich frühestens am 25. April 2023 zu laufen begonnen, als die Beschwerdeführerin das einverlangte Baugesuch erstmals (unvollständig) einreichte (Protokollauszug vom 14. Oktober 2024, S. 1, Ziff. 3).

E. 6.3.3

Die Verjährungsfrist hat frühestens im April 2023 zu laufen begonnen; weder die relative noch die absolute Verjährungsfrist sind folglich abgelaufen. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch den Einbau der Einliegerwohnung anrechenbare Geschossfläche entstanden ist und dass dafür die gemäss dem AR und dem WR berechnete Gebühr geschuldet ist (Erw. 4.). Das Äquivalenzprinzip ist nicht verletzt (Erw. 4.) und die Rüge der Verletzung des Kostendeckungsprinzip genügt der Substantiierungspflicht gemäss § 43 Abs. 2 VRPG nicht (Erw. 5.). Die Geldforderung ist sodann nicht verjährt (Erw. 6.).

- 22 - 8. 8.1. Abschliessend sind die Kosten zu verlegen. 8.2. 8.2.1. Die Verfahrenskosten werden den Parteien in der Regel nach Ausgang des Verfahrens auferlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Beschwerdeführerin unterliegt, weshalb sie die Verfahrenskosten zu tragen hat. 8.2.2. Am 1. Juli 2024 sind das Allgemeine Gebührengesetz (GebührG; SAR 662.100) vom 19. September 2023 und das Gebührendekret (GebührD; SAR 662.110) vom 19. September 2023 in Kraft getreten. Gemäss § 20 Abs. 1 lit. a GebührD beträgt die Gebühr in der gerichtlichen Verwaltungsverwaltungspflege für das Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht Fr. 200.00 bis Fr. 15'000.00. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen vor dem Spezialverwaltungsgericht nach den halben Grundansätzen gemäss § 7 Abs. 1 GebührD festzulegen. 8.2.3. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin Gebühren von insgesamt Fr. 812.30 verfügt (Wasseranschlussgebühr: Fr. 459.90 inkl. MWST; Abwasseranschlussgebühr Fr. 352.40 inkl. MWST, A.5.). Die Beschwerdeführerin verlangt einen Erlass der Gebühren. Der Streitwert liegt folglich bei rund Fr. 812.00. Für Streitwerte bis Fr. 5'500.00 beträgt der Grundansatz gemäss § 7 Abs. 1 GebührD Fr. 900.00 plus 11.0 % des Streitwertes. Beim vorliegenden Streitwert ergibt sich daraus ein Grundansatz von rund Fr. 990.00. Die Gebühr (halber Grundansatz) beträgt folglich gerundet Fr. 500.00. 8.2.4. Der Kostenvorschuss von Fr. 200.00 wird angerechnet. 8.3. Die Parteikosten werden in der Regel nach demselben Schlüssel verteilt (§ 32 Abs. 2 VRPG in Verbindung mit § 29 VRPG). Mangels anwaltlicher Vertretung steht der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zu (vgl. §

29 Abs. 1 VRPG).

- 23 - Das Gericht erkennt:

E. 10

Jahren verjähren, periodisch zu erbringende Leistungen innert 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Forderungen berechnet und geltend gemacht werden können. Wird die Verjährung unterbrochen, beginnt die Frist neu zu laufen (Botschaft des Regierungsrats zum VRPG vom 14. Februar 2007 [07.27], S. 15).

- 21 - Erst mit Ablauf von 20 Jahren beziehungsweise bei periodisch zu erbringenden Leistungen von 15 Jahren tritt in jedem Fall die absolute Verjährung ein (§ 5 Abs. 5 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.